

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2017/026

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	09.03.2017	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	27.03.2017	Beschlussfassung			

Betrauungsakt für die Energieagentur Ravensburg gGmbH zum 01.01.2016

I. Beschlussantrag

Dem in der Anlage 1 beigefügten Betrauungsakt für die Energieagentur Ravensburg gGmbH wird rückwirkend zum 01.01.2016 zugestimmt.

II. Begründung

1. Rechtliche Ausgangslage

- **Staatliche Beihilfen** können den Wettbewerb verfälschen und den Binnenmarkt stören, deshalb sind sie gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) **grundsätzlich verboten**. Allerdings gibt es Gründe, die staatliche Beihilfen erforderlich machen können, um ökonomische und/oder politische Ziele zu erreichen (vgl. Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV). Um dies legal zu ermöglichen, wurden von der europäischen Kommission unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen.
- Die Definition einer staatlichen Beihilfe ist weit gefasst. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um einen durch eine staatliche oder staatsnahe Stelle selektiv gewährten Vorteil an ein Unternehmen, das potenziell den Wettbewerb verfälschen und Auswirkungen auf den Handel in der EU haben könnte. Unternehmen in diesem Sinne sind Organisationen, die Waren oder Dienstleistungen am Markt anbieten.

- Ein möglicher Vorteil kann hierbei viele Formen haben: Dabei kann es sich nicht nur um einen Zuschuss, einen regelmäßigen Verlustausgleich, ein Darlehen oder eine Steuervergünstigung handeln, sondern auch z. B. um die kostenlose oder verbilligte Nutzung staatlicher Liegenschaften oder um einen Verkauf staatlicher Grundstücke oder Immobilien zu einem subventionierten Preis.
- Mit dem im Jahr 2012 in Kraft getretenen „Almunia-Paket“ hat die Europäische Kommission Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut sind, unter bestimmten Voraussetzungen von der Notifizierungspflicht (Anmeldung bei der EU-Kommission) freigestellt.
- Für Unternehmen, die innerhalb von drei Jahren mehr als 500.000 Euro aus öffentlichen Geldern beziehen, ist ein Betrauungsakt nach Maßgabe des DAWI-Beschluss der Europäischen Kommission zu erlassen. Für die Berechnung der Beträge ist die Summe aller öffentlichen gewährten Zuschüsse maßgeblich. Im Betrauungsakt sind unter anderem Art und Umfang der übertragenen Aufgaben zu definieren und die Parameter für die Gewährung der jährlichen Zuschüsse festzulegen.

2. Betrauungsakt für die Energieagentur Ravensburg gGmbH

- Landkreise und Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Schaffung der für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen berechtigt. Hierzu gehört auch die Schaffung von Einrichtungen, die der Energieeinsparung, der Energieeffizienz, dem Einsatz erneuerbarer Energien und der Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf regionaler und lokaler Ebene dienen. Nach dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg kommt der Energieeinsparung und der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie besondere Bedeutung für die Verringerung von Treibhausgasemissionen zu. Hierbei trägt die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion.
- Die Energieagentur Ravensburg gGmbH erbringt unabhängige Energieberatung, leistet Öffentlichkeitsarbeit, koordiniert die interkommunale Zusammenarbeit im Hinblick auf Energieeinsparung und Klimaschutz und führt Projekte durch, die teilweise von weiteren öffentlichen Stellen unterstützt werden. Diese Tätigkeiten zielen darauf ab, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu fördern und dadurch die Lebensbedingungen und das soziale Wohl der Einwohner in den Landkreisen und Kommunen nachhaltig zu sichern und zu erhalten.

- Nach aktueller Einschätzung besteht die Möglichkeit, dass die Energieagentur Ravensburg GmbH innerhalb von drei Jahren Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln von über 500.000 € erhalten wird, weshalb eine förmliche Betrauung in Form eines Betrauungsaktes durch die einzelnen Gesellschafter erfolgen muss (**Anlage 1**). Mit Beschluss vom 14.12.2016 hat der Landkreis den Betrauungsakt für die Energieagentur rückwirkend zum 01.01.2016 bereits erlassen.
- Die Stadt folgt mit diesem Beschluss den Empfehlungen des Landkreises Biberach.

Leonhardt

Anlage Betrauungsakt Energieagentur